

**Organisationsregelung
für das
Interdisziplinäre Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (InZentIM)
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 02. August 2016

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 541 / Nr. 80)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder des InZentIM
- § 4 Leitung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Nutzung des InZentIM
- § 9 Änderung dieser Organisationsregelung
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Interdisziplinäre Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, nachstehend InZentIM genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HG.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

(1) Das InZentIM dient dazu, die Integrations- und Migrationsforschung an der Universität Duisburg-Essen strukturell und langfristig zu stärken und insbesondere die interdisziplinäre Forschung weiter zu fördern. Ein grundlegendes Ziel des fakultätsübergreifenden InZentIM ist es, Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungsprojekte in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Kultur, Politik, Religion und Sprache zu unterstützen. Das InZentIM soll regional verankert, zugleich national und international ausgerichtet sein.

(2) Das InZentIM hat in diesem Verständnis insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Unterstützung des breiten Austausches von Forscherinnen und Forschern aus verschiedenen Disziplinen und Teildisziplinen unterschiedlicher Fakultäten zu vielfältigen Theorien, Methoden und Ergebnissen der Integrations- und Migrationsforschung.
2. Unterstützung des Austausches mit anderen, affinen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Duisburg-Essen.
3. Förderung von Kooperationen mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen, außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit anderen Partnern aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft.
4. Unterstützung bei der Koordinierung, Initiierung, Beantragung von Forschungsprojekten, insbesondere von koordinierten Programmen und Verbundvorhaben, sowie beim Ergebnistransfer.
5. Systematische Vernetzung von integrations- und migrationsbezogener Forschung und Lehre sowie interdisziplinäre Ausbildung.
6. Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, zum Beispiel durch den Aufbau und die Durchführung einer Graduiertenschule.
7. Förderung von Mobilität und Austausch von in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
8. Sichtbarmachung (gemeinsamer) Fachpublikationen, insbesondere mit Peer-Review-Verfahren und in internationalen Journals.
9. Koordinierte Außendarstellung der Kompetenz der Universität Duisburg-Essen im Bereich der Integrations- und Migrationsforschung und Präsentation herausragender Leistungen durch verschiedene Medien.

10. Beratung und Transfer von praxisrelevantem Wissen.
11. Durchführung von Tagungen, Workshops, Kolloquien, Vortragsreihen und Ringvorlesungen.

§ 3 Mitglieder des InZentIM

(1) Mitglieder können Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden, die auf dem Gebiet der Integrations- und Migrationsforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des InZentIM mitwirken und Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind.

(2) Assoziierte Mitglieder können auch entsprechende Personen anderer Hochschulen und Einrichtungen sein, die auf dem Gebiet der Integrations- und Migrationsforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des InZentIM mitwirken. Der Vorstand kann diese Personen für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden.

(3) Mitglieder sind weiterhin die am InZentIM beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ins InZentIM ist grundsätzlich das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2) des InZentIM einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt. Der Beschluss des Vorstandes über die Mitgliedschaft erfolgt im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Leitung

Das InZentIM wird durch den Vorstand geleitet.

Die Koordination und operative Leitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das InZentIM. Er setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern des InZentIM zusammen:

1. sechs Angehörige der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Angehörige der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Studierenden,

4. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann eine weitere Person beratend bestimmt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Beide müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.

(6) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des InZentIM. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Jahresplanung (vgl. § 2).
2. Er beschließt über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellenden Geschäftsbericht nach § 6 Absatz 3 und legt ihn dem Rektorat im Rahmen der Verhandlungen zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen vor.
3. Er berät die Haushaltsanmeldungen des InZentIM und entscheidet über die Nutzung der dem InZentIM zugewiesenen Räume und Verwendung der Sachmittel.
4. Er macht der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler Vorschläge für die Besetzung der dem InZentIM zugewiesenen Stellen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
5. Er entscheidet über den Einsatz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fakultät zugeordnet sind.

6. Er schlägt dem Rektorat die Einsetzung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor. Diese Person wird mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am InZentIM. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

**§ 6
Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der oder dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt.
- (2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die operative Leitung des InZentIM.
- (3) Sie oder er legt dem Vorstand den Geschäftsbericht gem. § 5 Abs. 6 Nr. 2 vor.
- (4) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet mit der Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter am InZentIM.

**§ 7
Wissenschaftlicher Beirat**

Zur Beratung des Vorstands wird ein wiss. Beirat berufen, der national und international besetzt ist. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat Mitglieder von universitären Einrichtungen oder außeruniversitären Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren. Als stimmberechtigte Mitglieder aus der UDE sollen dem Beirat mindestens drei Personen angehören, die in thematisch affinen Einrichtungen mitarbeiten, aber nicht Mitglieder des InZentIM sind.

**§ 8
Nutzung des InZentIM**

- (1) Das InZentIM steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Vorstand zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können mit besonderer Zustimmung des Vorstandes die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

**§ 9
Änderung dieser Organisationsregelung**

Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des InZentIM können Vorschläge zur Änderung dieser Organisationsregelung gemacht werden. Änderungen der Organisationsregelung bedürfen des Beschlusses des Rektorats.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 29.06.2016.

Duisburg und Essen, den 02. August 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer